

Geltungsbereich der Gleichstellungsgesetze/ Verpflichtungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in staatlichen Hochschulen

Bundesgleichstellungsrecht/ Land	Aussagen zur Gleichstellung Bund	Gültigkeit der Gesetze seit	Verpflichtung zur Gleichstellung /Frauenförderung als Aufgabe von Hochschulen	Geltungsbereich für Hochschulen	Berufungsrecht
Grundgesetz	„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Artikel 3 (2) GG	1994		GG rahmt das Feld der Wissenschaft	-
BGremBG	Verpflichtet den Bund, nach §3 BGremBG darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien für die er Berufungs- oder Entsendungsrecht hat.	1994		Soweit Bund Berufungs- und Entsendungsrechte hat (z. B. für Beiräte, Sachverständigenkommissionen (§3))	
BGleiG	„Dieses Gesetz dient der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Beseitigung bestehender und der Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts in dem in § 3 genannten Geltungsbereich dieses Gesetzes. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern. Dabei wird den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen.“ §1 BGleiG	2001		Soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundes unterliegen § 3 I BGleiG	
AGG	„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ § 1 AGG	2006		Öffentlicher Dienst (§24)	
AV-Glei	„...die Gleichstellung von Frauen und Männern in den von ihnen gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen und -vorhaben (im Sinne der Rahmenvereinbarung	2008		Bund und Länder gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen (§1)	

	Forschungsförderung) entsprechend den in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder zum Ausdruck kommenden Grundsätzen zu fördern und auf die Beseitigung bestehender sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts hinzuwirken. Ihr Ziel ist es, Frauen zu fördern, um bestehende Benachteiligungen abzubauen und die Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern.“ §1 AV-Glei				
Land	Aussagen zur Gleichstellung in den Landesverfassungen (LV)	Gültigkeit der LGG seit	Verpflichtung zur Gleichstellung in LHG/Frauenförderung als Aufgabe von Hochschulen	Geltungsbereich für Hochschulen	Berufungsrecht in des Landesgesetzen
BW	Keine Aussage; GG gilt	1995	Chancengleichheit als Aufgabe und durchgängiges Leitprinzip § 4 (1) LHG	Soweit keine Regelung im Hochschulgesetz § 3 Abs. 1 ChancengG	Hochschule §48 (1) LHG
BY	“Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“ Artikel 118 (2) Verfassung des Freistaates	1996	Gleichberechtigung als Aufgabe und durchgängiges Leitprinzip, Förderung unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung u. fachlicher Leistung, Ziel: Steigerung Frauenanteil auf allen Ebenen der Wissenschaft Art. 4 I BayHSchG	Wenn keine Regelung im Hochschulgesetz Art.1 BayGIG i.V.m. Art. 11 BayHSchG	Hochschule vorbehaltlich Art. 18 Absatz 10 BayHschPG
BE	“Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“ Artikel 10 (3) Verfassung Berlin	1991	Förderung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten § 4 (7) BerlHG	ja § 1 Abs. 1 LGG i.V.m. § 2 BerlHG	Senat §101 BerlHG
BB	“Frauen sind gleichberechtigt.“ Artikel 12 (3) LV Brandenburg	1994	Gleichstellung als Aufgabe und Berücksichtigung bei allen Aufgaben (GM) § 7 BbgHG	Nein, nicht für Hochschulen § 2 Abs. 3 LGG	Kann an Hochschule übertragen werden §38 (4/5) BbgHG
HB	„(...) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“ Artikel 2 LV	1990	Gleichberechtigung als Aufgabe § 4 II BremHG (2)	Ja § 2	Hochschule im Einvernehmen mit Senat §18 (1) BremHG

HH	„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt. Sie hat auch die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.“ Artikel 3 (2) LV	1991	Gleichstellung als Aufgabe, Erhöhung des Anteils von Frauen § 3 (4) HmbHG	ja § 2 Abs. 1 GIG i.V.m. § 2 Abs. 1 HmbHG	Hochschule §13 (1) HmgHG
HE	„Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.“ Artikel 1 LV	1993	Gleichberechtigung als Aufgabe, Berücksichtigung geschlechtsspezifischer. Auswirkungen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen § 5 HessHG	ja § 2 Abs. 4 Nr. 3 HGIG: Hochschulen in in öffentlicher Trägerschaft	Hochschule §63 HessHG
NI	„Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Landesrecht. Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise.“ Artikel 3 (2) LV	1994	3. Teil NGG Gleichstellung von Mann und Frau Gleichstellungsauftrag als Aufgabe, Förderung Frauen- und Geschlechterforschung § 3 (3) NHG	ja § 1 Nr. 6 GIG M-V	Ministerium §59 (4) LHG
MV	„Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die Besetzung von öffentlich-rechtlichen Beratungs- und Beschlufsorganen.“ Artikel 13 LV	1998	Gleichberechtigungsgebot, insbes. Erhöhung Anteil von Frauen in der Wissenschaft § 3 (2) GIG M-V, §4 LHG M-V	ja § 2 Abs. 1 Nr. 3 NGG vom 1.1.2011	Ministerium §48(2)NHG
NRW	„Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig. Frauen und Männer sind entsprechend ihrer Entscheidung an Familien- und Erwerbsarbeit gleichberechtigt beteiligt.“ Artikel 5 (2) LV	1999	Förderung der Gleichberechtigung als Aufgabe, Gender Mainstreaming § 3 (4)	ja § 2 Abs. 1 LGG	Hochschule §37 (1) HG
RP	„Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“ Artikel 17 (3) LV	1995	Gleichberechtigung als Aufgabe § 2 (2) HochSchG	nein § 2 Abs. 1 LGG	Ministerium §50 (2/§) HochSchuG

SL	„Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“ Artikel 12 (2) LV	1998	Gleichberechtigung als Auftrag § 4 UG	ja § 2 Abs. 1 LGG i.V. m. §1 UG,	Hochschule §36(2) UG
SN	„Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes.“ Artikel 8 LV des Freistaates Sachsen	1994	Gleichberechtigung als Aufgabe § 5 (3) SächsHG unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen	ja § 1 SächsFFG i.V.m. § 61 SächsHG	Hochschule §42 SächsHG
ST	„Gleichstellung von Frauen und Männern“ Artikel 34 LV	1997	Gleichstellung als Aufgabe, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten und Interessen, Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern soweit unterrepräsentiert § 3 (5)HSG LSA	ja § 2 FrFG i.V. m. § 54 HSG LSA	Ministerium §36(8)HSG LSA
SH	„Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.“ Artikel 6 LV	1994	Nachteilsbeseitigung und Erhöhung des Frauenanteils als Aufgabe, Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen § 3 (5) HSG	ja § 2 GstG i.V.m. § 9 Abs. 1 HSG (a.F.); §	Hochschule §62 (2) HSG
TH	„Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“ Artikel 2 LV des Freistaates	1998	Gleichstellung bei Wahrnehmung aller Aufgaben/ Gender Mainstreaming § 6 (2) ThürHG	soweit nicht anders im Hochschulgesetz bestimmt § 1 ThürGleichG	Hochschule §78 ThürHG

Übersicht erstellt von Ulrike Spangenberg und Karin Hildebrandt, Stand Oktober 2011